

Auszug aus dem Mitteilungsblatt 2019

Ausgegeben am 17.7.2019, 38. Stück



[Ganzes Mitteilungsblatt ansehen](#)

Pkt.: 531

Kategorie: Curricula - Studien

Kundmachung betreffend die Auflassung von Studien

1. Das Rektorat hat mit Rundlaufbeschluss vom 2. Juli 2019 gemäß § 22 Abs 1 Z 12 UG iVm § 10 Abs 1 und 2 Satzungsteil Studienrecht die Auflassung der folgenden Studien beschlossen:

- a) Bachelorstudium Kulturwissenschaften (SKZ 033/307)
- b) Masterstudium Bioinformatics (SKZ 066/875)
- c) Masterstudium Webwissenschaften (SKZ 066/575)

2. Der Senat hat auf Ersuchen des Rektorats in seiner 111. Sitzung am 4. Juli 2019 gemäß § 10 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht in Zusammenhang mit der Auflassung der in Punkt 1. genannten Studien folgende Übergangsbestimmungen beschlossen:

a) Übergangsbestimmungen zur Auflassung des Bachelorstudiums Kulturwissenschaften

- (1) Studierende, die bei Auflassung des Bachelorstudiums Kulturwissenschaften zu diesem Studium zugelassen waren, haben das Recht, dieses bis zum 28.2.2023 nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen.
- (2) Soweit eine Lehrveranstaltung der im Bachelorstudium Kulturwissenschaften geregelten Studienfächer und -module nicht angeboten wird, kann an Stelle dieser Lehrveranstaltung eine didaktisch und inhaltlich sowie hinsichtlich ihres Umfangs in ECTS-Punkten möglichst gleichwertige Lehrveranstaltung der Studienfächer und -module gemäß dem Curriculum für das gemeinsam mit der Kunstuniversität Linz eingerichteten Bachelorstudium Kulturwissenschaften absolviert werden. Die Studienkommission Kulturwissenschaften hat entsprechende Informationen über möglichst gleichwertige Lehrveranstaltungen zu veröffentlichen.

b) Übergangsbestimmungen zur Auflassung des Masterstudiums Bioinformatics

- (1) Studierende, die bei Auflassung des Masterstudiums Bioinformatics zu diesem Studium zugelassen waren, haben das Recht, dieses bis zum 28.2.2022 nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen.
- (2) Soweit eine Lehrveranstaltung der im Masterstudium Bioinformatics geregelten Studienfächer nicht angeboten wird, kann an Stelle dieser Lehrveranstaltung eine didaktisch und inhaltlich sowie hinsichtlich ihres Umfangs in ECTS-Punkten möglichst gleichwertige Lehrveranstaltung der Studienfächer gemäß dem Curriculum für das Masterstudium Artificial Intelligence absolviert werden. Die Studienkommission Bioinformatik hat entsprechende Informationen über möglichst gleichwertige Lehrveranstaltungen zu veröffentlichen.

Übersetzung:

- (1) Students enrolled in the Master's program Bioinformatics at the time of the conveyance of this Master's program are entitled to complete this program under the provisions heretofore in force until February 28, 2022.
- (2) If an original course of the subjects regulated in the Master's program Bioinformatics is not offered, an alternative course can be completed instead of this course. It has to be as equivalent as possible in terms of didactics and content as well as in terms of its scope in ECTS points to the course of the subjects in accordance with the curriculum for the Master's program Artificial Intelligence. The study committee Bioinformatik has to publish relevant information on transitional provisions.

c) Übergangsbestimmungen zur Auflassung des Masterstudiums Webwissenschaften

- (1) Studierende, die bei Auflassung des Masterstudiums Webwissenschaften zu diesem Studium zugelassen waren, haben das Recht, dieses bis zum 28.2.2022 nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen. Dies gilt auch für Studierende, die bereits einmal zum Masterstudium Webwissenschaften zugelassen waren und bis zum 5. September 2019 eine Wiederzulassung zum Studium beantragen.
- (2) Soweit eine Lehrveranstaltung der im Masterstudium Webwissenschaften geregelten Studienfächer und -module nicht angeboten wird, kann an Stelle dieser Lehrveranstaltung eine didaktisch und inhaltlich sowie hinsichtlich ihres Umfangs in ECTS-Punkten möglichst gleichwertige Lehrveranstaltung der Studienfächer und -module gemäß dem Curriculum für das ab dem Studienjahr 2020/21 an die Stelle des Masterstudiums Webwissenschaften tretende Studium absolviert werden. Die Studienkommission Webwissenschaften hat entsprechende Informationen über möglichst gleichwertige Lehrveranstaltungen zu veröffentlichen.
- (3) Die Masterarbeit und das Masterarbeitsseminar gemäß § 8 des Curriculums können auch in Form einer umfangmäßig gegenüber den Vorgaben des § 8 reduzierten Hausarbeit und eines mit dieser in einem inhaltlichen Kontext stehenden

Masterprojekts (6 ECTS) absolviert werden.

FÜR DAS REKTORAT:
Lukas

FÜR DEN SENAT:
Mayrhofer

Keine Anhänge